

VII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung eines k. k. Statthaltereie-Erlasses bezüglich der Kongrua der Seelsorger und der Fassionen der Seelsorgsprüden.
 II. S. Ministerial-Verordnung, betreffend die Ehe-Angelegenheiten der dauernd beurlaubten und der nicht aktiven Reserve-Militärmannschaft.
 III. Milde Sammlung für die durch Ueberschwemmungen verunglückten Bewohner Galliziens.
 IV. Diözesan-Nachrichten.
-

I.

Die hohe k. k. Statthalterei hat unterm 29. Juli k. J. Nr. 8708 Folgendes anher mitgetheilt:

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 18. Juli 1867 Z. 5420 anher eröffnet, daß von mehreren Seiten Anträge gemacht wurden, welche die Verbesserung der Kongrua der Seelsorger zum Zwecke haben. Ebenso sind neue Formularien für Fassionen der Seelsorgerprüden in Antrag gebracht worden.

In letzterer Beziehung hat nun das k. k. Ministerium mit dem angeführten Erlasse bemerkt, daß nach der althergebrachten Uebung bei mehreren Länderstellen kein Anstand vorhanden ist, daß jede Landesstelle für ihr Verwaltungsgebiet im Einvernehmen mit den bezüglichen hochwürdigen bischöflichen Ordinariaten im eigenen Wirkungskreise die jeweilig bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Adjustirung der Fassionen der Seelsorgsprüden zum Zwecke der Kongrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde in der Form von Formularien so oft es die Dienstesinteressen erheischen, neu zusammenstelle, wobei nur eine Abschrift dieser Formularien und der damit im Zusammenhange stehenden Verordnung jedesmal anher zur Kenntniß zu bringen ist. Dagegen können die Anträge auf Erhöhung der Kongrua auf Kosten des Religionsfondes unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nicht bewilliget werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß vom hohen Ministerium gegen die Verkürzung der vollen gesetzlichen Kongrua bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden und daß bedrängten Seelsorgsprüdnern von Fall zu Fall jede irgendwie mögliche Hilfe geleistet wird.

Der Rest der Naturalabgaben der Pfarrelinge an die Seelsorgsprüdnern, welche nach der Grundlasten-Ablösung unter verschiedenen Namen, z. B. Sammlungen, Kollekturen, Deputaten u. s. w. noch besteht, wird nach der weiteren Bemerkung des hohen Ministeriums in verschiedenen Ländern nach verschiedenen einzelnen Verordnungen und Uebungen in den

Fassionen berechnet. Da es jedoch nicht zulässig ist, daß die aus Anlaß der Kongrua-Ergänzung beanspruchten Beiträge des Religionsfondes auf Grund verschiedener Maßstäbe bemessen werden, so wird gemäß einer für ein Verwaltungsgebiet erlassenen kais. Entschließung vom 23. Dezember 1843, womit zugleich ein Antrag auf Anrechnung der Naturalgaben der Pfarlinge nach den Katastralpreisen abgewiesen wurde, im Allgemeinen verordnet, daß in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgpfründners die Naturalabgaben der Pfarlinge an die Seelsorgpfründner, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, nach dem Durchschnitte der der Einsetzung des betreffenden Pfründners unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre in der Art berechnet werden, daß bei der Werthbestimmung der Naturalien die Marktpreise der Ortsgemeinde, wo der Seelsorgpfründner seinen Sitz hat, und wo diese nicht zu ermitteln sind, die Marktpreise des politischen Bezirkes, in welchem die Seelsorgstation liegt, als Grundlage zu dienen haben. Die Kosten der Einbringung sind unter die Ausgabrubriken nicht aufzunehmen, hingegen wird allgemein gestattet, von dem Durchschnittspreise zehn Prozent als Einbringungskosten abzuziehen und nur den Rest als Einnahme in die Fassion einzustellen.

Mit dem an die Verwaltung jener Länder, wo damals der stabile Kataster schon eingeführt war, ergangenen Hofkanzlei-Dekret vom 5. Oktober 1844 Z. 28995 (Sub. Eröffn. vom 7. Nov. 1844, Z. 18087) ist grundsätzlich verordnet worden, daß überall, wo der stabile Kataster eingeführt ist, die Renten der Seelsorgpfründner aus den ihnen eigenen Realitäten in den Fassionen nach dem Katastral-Neinertrage eingestellt werden. Wo also bezüglich der Realitäten einer Seelsorgpfründe der stabile Kataster bereits eingeführt ist oder in Zukunft eingeführt wird, ist in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgpfründners, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, der Grundertrag nach den Ziffern des jeweilig bemessenen Katastral-Neinertrages einzustellen und die bezügliche Rubrik mit einem ämtlich bestätigten Auszuge aus dem Vermessungs- und Schätzungsoperat des Katasters zu belegen.“

Hievon wird der Wohllehrwürdige Kuratlerus in die Kenntniß gesetzt.

II.

Der Wohllehrwürdige Kuratlerus wird auf die im Reichsgesetzblatte, Jahrg. 1867, XXXIX. Stück, enthaltene hohe Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Krieges, der Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 22. Juli l. J., betreffend die Ehe-Angelegenheiten der dauernd beurlaubten und der nicht aktiven Reserve-Militärmannschaft, aufmerksam gemacht. Sie lautet wörtlich:

Zur Durchführung des zweiten Absatzes im Punkte 10 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1866 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1867, Nr. 2), betreffend einige Aenderungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, wird erklärt, daß nicht nur bei der nach den Punkten 7 und 9 dieser Verordnung dauernd beurlaubten Militärmannschaft, sondern überhaupt bei allen dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Ueberführung in die Reserve beurlaubten Militärs vom Feldwebel, Wachtmeister oder den diesen gleich gehaltenen Chargen abwärts, sowie bei den nicht in der aktiven Dienstleistung stehenden

Reservemännern der Land- und Seemacht, sobald die einen oder die anderen die dritte Altersklasse überschritten haben, d. i. vom dem 1. Jänner des auf das vollendete drei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres angefangen, wenn sie während der Zeit, als sie der Civil-Jurisdiktion unterstehen, eine Ehe eingehen wollen, nur die für Civilpersonen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Es ist daher zu ihrer Verehelichung eine militärbehördliche Lizenz, Nachsicht des Aufgebotes und Entlassung von der Militär-Seelsorge nicht erforderlich.

Ebenso haben über Ehestreitigkeiten der in Rede stehenden Militärs jene Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden, welchen sie als Civilpersonen unterstehen würden.

Die Seelsorger der christlichen Confessionen und die Rabbiner, welche die Trauung vollziehen, werden jedoch verpflichtet, in solchen Fällen einen wortgetreuen Matrikelauszug über die vorgenommene Trauung und zwar die Seelsorger der christlichen Confessionen im Wege ihrer kirchlichen Obern, die Rabbiner im Wege der Bezirksbehörde unverweilt an die zuständige Militärbehörde zum Belage für das Grundbuch einzusenden.

Desgleichen ist diesen Militärbehörden von den rechtskräftig gewordenen Urtheilen über die Ungiltigkeit, Trennung oder Scheidung von Ehen der vorerwähnten Militärpersonen durch jene Gerichte die Mittheilung zu machen, welche hierüber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in erster Instanz erkannt haben.“

III.

Die hohe k. k. Statthalterei hat unterm 29. v. M. Nr. 8969 den folgenden, an sämtliche k. k. Bezirksämter ergangenen Erlaß anher mitgetheilt:

„Das Königreich Gallizien ist in den Monaten Juni und Juli d. J. von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. Durch anhaltende Regengüsse und heftige Wolkenbrüche sind fast sämtliche Flüsse und Bäche in den westlichen Landestheilen aus ihren Ufern getreten und haben ausgedehnte, eine reiche Ernte versprechende Fluren unter Wasser gesetzt. Der durch diese Elementarunfälle angerichtete Schaden ist überaus groß.

Mehr als dreihundert Gemeinden haben nicht bloß den angehofften Ernteertrag und somit die Mittel zur Erhaltung und Ernährung ganz oder zum Theile verloren, sondern auch namhafte Verluste an Vieh, Borräthen und Einrichtungsstücken, dann große Beschädigungen an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erlitten. Wohlhabende Grundwirthe ganzer Dörfer sind binnen wenigen Stunden zu Bettlern geworden; Tausende von Menschen sind der bittersten Noth, dem größten Elende preisgegeben.

Ein so ausgedehntes und namenloses Unglück erfordert die schnelligste und ergiebigste Hilfeleistung, welche wohl zunächst in der so oft bewährten Humanität und Opferwilligkeit der Bevölkerung zu suchen ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher mit dem Erlasse vom 27. Juli d. J. 3833 eine Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der von diesem schweren Elementarunglücke so hart betroffenen Bewohner Galliziens für alle demselben unterstehenden Kronländer bewilliget und sich wegen Erwirkung in gleicher Bewilligung für die Länder der ungarischen Krone an den kompetenten Ort gewendet.

Das k. k. Bezirksamt wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der hochwürdigsten Pfarrgeistlichkeit eine Sammlung im Amtsbezirke einzuleiten, insbesondere auf die Nothwendigkeit einer schnellen Hilfe für die Verunglückten aufmerksam zu machen und die eingegangenen Beträge im direkten Wege an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Lemberg einzusenden.“

Hievon erhält der Wohllehrwürdige Kuratklerus mit dem Auftrage Kenntniß, die k. k. Bezirksämter bei den Sammlungen für die Verunglückten kräftigst zu unterstützen.

IV.

Diözeseu : Nachrichten.

A. Verleihungen geistlicher Beneficien und Auszeichnungen.

Dem P. T. Herrn Dr. Lorenz Vogrin, Domkapitular, ist von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. die Dompropstei am Lavanter Domkapitel verliehen worden.

Für die Pfarrpründe St. Barthmä in Sibika wurde der Kurat zu St. Florian in Dollitsch und für die Pfarrpründe St. Lorenzen am Draufelde der Priester Nikolaus Bratuscha präsentirt.

Herr Veit Munda, Pfarrer zu Regau, ist zum F. V. Lavanter geistlichen Rath ernannt worden.

B. Todesfälle.

Herr Andreas Sirk, Pfarrer zu St. Lorenzen am Draufelde, am 20. Mai 1867. Herr Franz Stuß, Pfarrer zu Sibika, am 28. Mai 1867. Herr Georg Kojchenina, Pfarrer zu Laporje, am 1. Juni 1867. Herr Johann Höller, Pfarrer zu Wurnberg, am 1. August 1867.

C. Anstellungen der absolvirten Diözeseu-Alumnen :

Herr Martin Bresovschek als Kaplan in St. Ruprecht bei Tüffer. Herr Anton Fischer als 2. Kaplan in Weitenstein. Herr Mathias Fiderschek als 2. Kaplan zu Hl. Kreuz bei Luttenberg. Herr Josef Herschitsch als Kaplan zu Allerheiligen bei Michalofzen. Herr Johann Kramberger als Aushilfspriester in Witschein. Herr Jakob Kruschik als Kaplan in Pölttschach. Herr Jakob Lempl als Kaplan in Videm. Herr Anton Mertusch als 2. Kaplan in St. Martin bei Windischgraz. Herr Anton Mertschnik als 2. Kaplan in St. Georgen an der Stainz. Herr Josef Pajek als Kaplan in St. Peter bei Königsberg. Herr Jakob Planinschek als Kaplan zu St. Jakob in Galizien. Herr Johann Simonitsch als 3. Kaplan in Luttenberg. Herr Josef Tombach als Kaplan zu Drachenburg.

D. Uebersetzungen.

Herr Johann Presker von Kerschbach als Provisor nach St. Florian in Dollitsch. Herr Jakob Kolednig von Allerheiligen nach Trisail als 1. Kaplan. Herr Georg Kopriba von Pölttschach als Provisor nach St. Rochus in Siele. Herr Anton Pohlen von St. Rochus in Siele als Kaplan nach Nemschnik. Herr Johann Koschar von Nemschnik als Kaplan nach St. Thomas bei Großsonntag. Herr Mathias Sternad von Videm als 2. Kaplan nach Sachsenfeld. Herr Johann B. Kuney von Sachsenfeld als Kaplan nach Greis. Herr Josef Sorglechner von Greis als Kaplan nach Kerschbach. Herr Anion Schitschker von St. Martin bei Windischgraz als 1. Kaplan nach Hochenegg. Herr Andreas Urek wird 1. Kaplan zu St. Martin b. Windischgraz. Herr Anton Sasbey von Hochenegg als 1. Kaplan nach Altenmarkt. Herr Mathias Koren von St. Peter b. Königsberg nach Ulimije. Herr Georg Jugovik von Ulimije als Kaplan nach Artitsch. Herr Jakob Kotschevar von Artitsch als 2. Kaplan nach Lichtenwald. Herr Peter Erjavz von Drachenburg als Kaplan nach Ponikl. Herr Lorenz Woschnak von Ponikl als Kaplan nach Peilenstein. Herr Vincenz Kolar von Peilenstein als Kaplan nach St. Johann b. Unterdrauburg. Herr Johann Namor von St. Johann als 2. Kaplan nach Fraslau. Herr Martin Kramberger, derzeit Desfizient, als Kaplan nach St. Margarethen unter Pettau. Herr Johann Nep. Simonitsch von St. Margarethen als Stadtpfarrkaplan nach Friedau. Herr Josef Fraß von Friedau als 2. Kaplan nach Maria Schleinitz bei Marburg. Herr Franz Petan, derzeit Provisor zu Sibika, bleibt alldort als Kaplan.

F. V. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 12. August 1867.

Jakob Maximilian,
Fürst-Bischof.